

Infoblatt 1

Ausbau der Erneuerbaren Energien – Teilfortschreibungen des Regionalplans

Informationen zur Regionalen Planungsoffensive &
relevanten Gesetzesänderungen



Infoblatt 1

Ausbau der Erneuerbaren Energien – Teilfortschreibungen des Regionalplans

Informationen zur Regionalen Planungsoffensive & relevanten Gesetzesänderungen

Die Ereignisse der vergangenen Monate, insbesondere der Angriffskrieg auf die Ukraine sowie bereits spürbare Auswirkungen des Klimawandels, zeigen deutlich, wie wichtig eine Forcierung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien ist! Mit der Beschleunigung der Energiewende kann der Abhängigkeit von zumeist importierten, fossilen Energieträgern sowie dem dramatischen Voranschreiten des Klimawandels entgegengewirkt werden. Nur der schnellstmögliche Ausbau der Erneuerbaren Energien kann demnach eine klimaverträgliche, unabhängige und kostengünstige Energieversorgung gewährleisten. Grundlegend hierfür ist in erster Linie die Bereitstellung von ausreichend geeigneten Flächen für Windenergie- und Photovoltaikanlagen. In Baden-Württemberg wurde zu diesem Zweck die Regionale Planungsoffensive ins Leben gerufen.

Regionale Planungsoffensive

Die Regionale Planungsoffensive wurde im Frühjahr 2022 vom Land Baden-Württemberg gemeinsam mit den 12 Regionalverbänden gestartet, um die notwendigen Flächen für den dringenden Ausbau der Erneuerbaren Energien schnellstmöglich bereitzustellen. Dabei handelt die Planungsoffensive im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien:

Im Klimaschutzgesetz BW (KSG) wurde als Flächenziel für den Ausbau der Erneuerbaren Energien mindestens 2% der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik festgesetzt. Die Gebiete sind in den jeweiligen Regionalplänen festzulegen, um das Klimaschutzziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen (vgl. §4b KSG BW). Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes vom Juli 2022 wurde für Baden-Württemberg schließlich das verbindliche Flächenziel von 1,8% Landesfläche gesetzt. Diese 1,8% der Landesfläche von Baden-Württemberg soll demnach allein für die Windenergienutzung planerisch gesichert werden. Dieses Flächenziel soll dabei gestaffelt umgesetzt werden: Bis zum 31.12.2027 sollen 1,1% der Landesfläche, bis zum 31.12.2032 1,8% Landesfläche für Windenergie gesichert werden. Diese Vorgabe des Bundes wurde im Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz BW (KlimaG) berücksichtigt und das Flächenziel des Klimaschutzgesetzes BW wurde damit konkretisiert: In den Regionen Baden-Württembergs sollen nun jeweils mindestens 1,8% der Regionsfläche als Gebiete für die Nutzung von Windenergie und 0,2% der Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen in den Regionalplänen gesichert werden (vgl. §§19 bis 21 KlimaG BW).

Damit bleibt in Summe das Flächenziel von 2% aus dem Klimaschutzgesetz BW. Diese Flächenziele sind laut dem im Februar 2023 geänderten Landesplanungsgesetz (LplG) sowie dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW bereits bis zum 30.09.2025 zu erreichen und nicht erst im Dezember 2032, wie im WindBG dargestellt. Im Rahmen der Regionale Planungsoffensive ist somit der 30.09.2025 als das vereinbarte Zieldatum für die Satzungsbeschlüsse der Regionalplanfortschreibungen festgelegt.

Planungsstand

Die Region Ostwürttemberg hat bereits 2001 und 2014 Teilregionalpläne mit Vorranggebieten für die Windenergienutzung auf den Weg gebracht und war damit Vorreiter im Land für den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien. Im Teilregionalplan für die Nutzung erneuerbarer Energien von 2014, der im Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans enthalten ist, sind 3.223 ha in den 20 Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie und damit bereits 1,5 % der Regionsfläche mit Vorranggebieten festgesetzt. Das bedeutet, dass noch ca. 0,3 % der Regionsfläche und damit mind. 650 ha als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt werden müssen, um das vorgegebene Flächenziel von 1,8% der Fläche zu erreichen.

Für FF-PV hat der Regionalverband Ostwürttemberg durch die Regelungen in der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 sowie die Handreichung zur Beurteilung der Realisierungsmöglichkeiten von Freiflächen-PV (gemäß des Regionalplans Ostwürttemberg 2010) Steuerungsklarheit geschaffen. Mit der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 (Anhörungsentwurf) wurde viel mehr Raum für FF-PV geschaffen. Dies geschieht durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für FF-PV sowie durch Öffnungen in bestimmten Freiraumfestlegungen. Somit hat der Regionalverband bereits große Perspektiven für die Nutzung erneuerbarer Energien in der Region eröffnet.

Um die neuen Klimaziele des Bundes und des Landes Baden-Württemberg zu erfüllen, und um der Gewährleistung einer unabhängigeren, nachhaltigeren Energieversorgung gerecht zu werden, hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ostwürttemberg am 02.12.2022 die Aufstellungsbeschlüsse zu den Teilfortschreibungen „Windenergie“ und „Solarenergie“ gefasst (siehe [DS-36/2022](#)). Der Regionalverband verfolgt dabei das Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien auch weiterhin natur- und raumverträglich zu gestalten und sehr stark zu unterstützen. Damit schaffen wir Planungssicherheit für Investoren, Unternehmen, Projektierer und Kommunen und reduzieren Kosten, da die festgelegten Flächen auf ihre Nutzungsmöglichkeit auf regionaler Ebene geprüft sind.

Vorgehen

Nach dem Aufstellungsbeschluss der Teilfortschreibungen „Windenergie“ und „Solarenergie“ Anfang Dezember 2022 wurden die Träger der öffentlichen Belange (TÖB) über den Start der Planungen unterrichtet (gem. §9 (1) ROG). Die vorgezogene Unterrichtung fand im Zeitraum vom 21.12.2022 bis zum 10.02.2023 statt. Dabei wurden insbesondere die Kommunen gebeten, den Regionalverband über den Stand der Planungen und Vorhaben zu Windkraft- und Freiflächen-PV-Anlagen auf ihren Gemarkungen zu informieren. Die im Rahmen der Unterrichtung eingegangenen Anregungen und Hinweise werden für beide Teilfortschreibungen berücksichtigt.

Nun ist vom Regionalverband ein Kriterienkatalog sowie eine Suchraumkulisse für die Windkraft- und Photovoltaik-Flächen zu entwerfen. Wenn der Vorentwurf erarbeitet wurde, wird ein Scoping durchgeführt, das aktuell im Sommer 2023 geplant ist. Im Rahmen des Scoping-Verfahrens werden umweltrelevante Themen ermittelt und der Vorhabensträger wird frühzeitig über Umfang, Methoden und Detailtiefe der Untersuchungen und beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens unterrichtet und beraten.

Bei dem dazugehörigen Scoping-Termin erfolgt hierzu eine öffentliche Besprechung. Nach Durchführung des Scoping-Verfahrens werden die Träger öffentlicher Belange informell beteiligt und es sind Bürgerversammlungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung geplant (§9 (2) ROG i.V.m. §12 (2) & (3) LplG). Diese Beteiligungsrunden werden voraussichtlich im 3. Quartal 2023 stattfinden. Im Nachgang der Informellen Beteiligung werden, basierend auf den Rückmeldungen aus der informellen Beteiligung, konkrete Vorschläge für Vorranggebiete für Windenergie und Solarenergie erarbeitet. Ende des Jahres 2023 sollte die Verbandsversammlung schließlich einen Anhörungsbeschluss zur jeweiligen Teilfortschreibung festsetzen. Daraufhin folgt im Jahr 2024 die formelle Beteiligung. Anhand der Rückmeldungen werden die Vorranggebiete finalisiert und die Teilfortschreibungen entsprechend ausgearbeitet, sodass bis 30.09.2025 der Satzungsbeschluss gem. des LplG und des KlimaG BW gefasst werden kann.

Gesetzliche Neuerungen

Die landes- und bundesgesetzlichen Neuregelungen und Anpassungen sollen die Energiewende beschleunigen und zugleich einen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten. In der nachfolgenden Tabelle werden die wesentlichen gesetzlichen Änderungen bzw. Neuerungen dargestellt.

Gesetz	Wesentliche Änderung / Information
Baugesetzbuch (BauGB)	<p><i>§35 (1) Nr. 8:</i> Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen mit mind. Zwei Hauptgleisen bis zu 200m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn</p> <p><i>§245e (1):</i> Die Konzentrationswirkung kommunaler Flächennutzungspläne (FNP) kann nur noch erzielt werden, wenn ein FNP vor dem 01.02.2024 wirksam wurde/wird. Die Konzentrationswirkung entfällt spätestens zum 31.12.2027.</p> <p><i>§245e (4):</i> Wenn über die Regionalpläne Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt werden, stehen FNPs dem nicht mehr entgegen.</p> <p><i>§249 (10):</i> Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht Anlagen zur Windenergienutzung in der Regel nicht mehr entgegen [...]</p>

Gesetz	Wesentliche Änderung / Information
Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG)	Installation von <ul style="list-style-type: none"> - 115 GW Windenergie an Land bis Ende 2030 - 157 GW Windenergie an Land bis Ende 2035 - 160 GW Windenergie an Land bis Ende 2040
Denkmalschutzgesetz BW	<i>§15 (4):</i> Denkmalfachliche Belange stehen Windenergieanlagen sowie Photovoltaik- und Solarthermieranlagen [...] nicht entgegen, soweit diese Anlagen nicht in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet, verändert oder beseitigt werden.
Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz BW (KlimaG)	<i>§§19, 20 und §21:</i> Sicherstellung der Flächenverfügbarkeit für Erneuerbare Energien durch gesetzlich festgelegtes Flächenziel für die Windenergienutzung (1,8%) und für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik (0,2%). Diese Flächen sind in den Regionalplänen oder ggf. Teilplänen bis zum 30.09.2025 als Satzung festzustellen.
Landesplanungsgesetz BW (LplG)	<i>§11 (3) Nr. 7:</i> Öffnung regionaler Grünzüge für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit im Sinne des §2 EEG
Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)	<i>§3:</i> Verbindliches Ziel, in welchem Umfang Flächen für Windenergie an Land auszuweisen sind: <ul style="list-style-type: none"> - 1,1% bis Ende 2027 - 1,8% bis Ende 2032

Weitere Informationen zu den Auswirkungen der §§19, 20 und 21 KlimaG auf die kommunale Bauleitplanung und zur Verankerung des Klimabelangs in weitere Rechtsvorschriften finden Sie in dem [Informationsschreiben](#) vom 22.03.2023, das vom Gemeindetag, Städtetag und der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände BW herausgegeben wurde.

Stand 06/2023

Herausgeber

Regionalverband Ostwürttemberg
Bahnhofplatz 5
73525 Schwäbisch Gmünd
info@ostwuerttemberg.org
www.ostwuerttemberg.org